

Anl. 11 EZG 2011

EZG 2011 - Emissionszertifikatgesetz 2011

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

zu § 2 Abs. 1 Z 4 und zum 8. Abschnitt Kategorien von Tätigkeiten, die zusätzlich in den Anwendungsbereich des 8. Abschnittes einbezogen werden

Tätigkeit	Quellenkategorie-Code IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgas-inventuren von 2006	der Treibhausgase für nationale von 2006
a) Brennstoffe, die für Zwecke der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei eingesetzt werden	1A4c	Kohlendioxid
b) Brennstoffe, die für Zwecke des Bahnverkehrs eingesetzt werden	1A3c	
c) Brennstoffe, die für Zwecke des Schiffs- und Bootsverkehrs (einschließlich Sportgeräte) auf Inlandsgewässern eingesetzt werden; hiervon ausgenommen ist der gewerbliche Schiffsverkehr auf der Donau, dem Bodensee und dem Neusiedlersee	1A3d	
d) Brennstoffe, die für Zwecke der Luftfahrt eingesetzt werden, soweit diese nicht eine Tätigkeit gemäß Anhang 2 darstellen	1A3a 1C1	
e) Brennstoffe, die für andere Zwecke eingesetzt werden (insbesondere militärische Zwecke)	1A5	

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at